

**AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT ZUR BEKÄMPFUNG DER
SOZIALEN AUSGRENZUNG**

AUSSCHREIBUNG

**Gruppe regierungsunabhängiger Sachverständiger für die Bekämpfung von
Armut und sozialer Ausgrenzung - Ausweitung auf sieben Beitrittsländer**

Nummer VT/2003/47

Durchführungszeitraum: 12.2003 – 11.2004
(dreimal verlängerbarer Jahresvertrag)

Haushaltlinie: B3-4105

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

1. Hintergrundinformationen

Auf der **Tagung des Europäischen Rates in Lissabon** im März 2000 hat sich die Union ein neues strategisches Ziel für das kommende Jahrzehnt gesetzt: das Ziel, die Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen - zu einem Wirtschaftsraum, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen. Der Europäische Rat vereinbarte, die Maßnahmen im Bereich **soziale Integration** auf der Grundlage einer **offenen Koordinierungsmethode** durchzuführen, bei der nationale Aktionspläne und eine Initiative der Kommission zur Förderung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet kombiniert werden.

Eine zentrale Komponente der offenen Koordinierungsmethode ist das einschlägige Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der politischen Zusammenarbeit innerhalb der EU¹. Das mit Haushaltsmitteln in Höhe von 75 Mio. € für einen Zeitraum von fünf Jahren (2002-2006) ausgestattete Programm ist im Januar 2002 angelaufen. Im Rahmen des Programms wurden drei Aktionsbereiche definiert: 1) das Verständnis von sozialer Ausgrenzung und Armut verbessern, unter Zuhilfenahme von Vergleichsindikatoren; 2) einen Prozess der konzeptionellen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Lernens im Rahmen der nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung auf den Weg bringen; 3) die Kapazitäten der Akteure zur wirksamen Bewältigung von sozialer Ausgrenzung und Armut und zur Förderung innovativer Ansätze, vor allem durch Netzwerkarbeit auf europäischer Ebene, entwickeln.

Eines der Ziele des Aktionsprogramms ist es, für ein besseres Verständnis der Phänomene Armut und soziale Ausgrenzung zu sorgen. Zu diesem Zweck sieht das Programm die Entwicklung gemeinsamer Methoden zur Messung und zum besseren Verständnis von sozialer Ausgrenzung und Armut und technische Beratungen betreffend die Indikatoren vor sowie die Erarbeitung thematischer Studien zur Bewältigung gemeinsamer Probleme im Zusammenhang mit grundlegenden Entwicklungen in den Mitgliedstaaten.

Spezifischer Kontext

Ein zentrales Element der Gesamtstrategie für die Durchführung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung ist die Analyse von Merkmalen, Ursachen, Prozessen und Tendenzen der sozialen Ausgrenzung.

Zu diesem Zweck wurde im Rahmen des Jahresarbeitsplans 2002 vereinbart, eine Gruppe nationaler Experten einzusetzen, die die Kommission beim Monitoring der Durchführung der nationalen Aktionspläne für soziale Eingliederung unterstützt. Im

¹ [Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, ABl. L10/1 vom 12.1.2002.](#)

Jahr 2002 wurde eine entsprechende Ausschreibung veröffentlicht². Der Auftrag wurde vergeben, und die eingerichtete Gruppe besteht derzeit aus 15 nationalen Experten (ein Experte pro EU-Mitgliedstaat).

2. Auftragsgegenstand

Das Aktionsprogramm wurde schrittweise für die Beitrittskandidaten geöffnet, um diese in ihren Vorbereitungen auf die volle Teilnahme an der offenen Koordinierungsmethode - nach ihrem Beitritt - zu unterstützen. Mit 12 der 13 Beitrittskandidaten (Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Türkei und Zypern) wurden entsprechende Vereinbarungen geschlossen, in denen die Bedingungen für die Teilnahme am Aktionsprogramm zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung festgelegt wurden.

Aktionsbereich 2 des Programms ist der konzeptionellen Zusammenarbeit und dem Austausch von Informationen und bewährten Verfahren gewidmet. Sieben der Beitrittsländer (Bulgarien, Lettland, Litauen, Rumänien, Slowakei, Ungarn und Zypern) haben ihr Interesse bekundet und werden im Jahr 2003 an den Aktivitäten im Rahmen dieses Aktionsbereichs teilnehmen. Eine der innerhalb dieses Bereichs vorgesehenen Aktionen ist die Einrichtung eines Netzwerks nationaler Experten.

Zweck der vorliegenden Ausschreibung ist der Abschluss eines Vertrags mit sieben regierungsunabhängigen Experten in den Beitrittsländern, die mit den bereits ernannten 15 Mitgliedern des Netzwerks zusammenarbeiten werden. Ihre Aufgabe wird es sein, die Kommission dabei zu unterstützen, die Entwicklung der im Kontext der „Joint Inclusion Memoranda“ (JIMs/incl.) im Bereich soziale Eingliederung getroffenen Maßnahmen zu überwachen.

Die Ausschreibung setzt sich aus sieben Losen (ein Los pro oben genanntes Beitrittsland) zusammen.

3. Vom Auftragnehmer (Experten) zu erbringende Leistungen

Jeder einzelne Experte/jede einzelne Expertin hat folgende allgemeine Aufgaben wahrzunehmen:

- Erstellung eines Berichts an die Kommission über die Entwicklung der politischen Maßnahmen im Bereich soziale Eingliederung in den Beitrittsländern im Kontext der „Joint Inclusion Memoranda“ (JIMs/incl), unter anderem unter Verwendung geeigneter Indikatoren (einschließlich politikrelevanter Indikatoren „der dritten Ebene“);

² [Ausschreibung im offenen Verfahren \(VT/2002/66\)](#), veröffentlicht in ABl. Nr. S 140 vom 20.7.2002.

- als Ansprechpartner zur Verfügung stehen für Anfragen der Kommission, die die Situation und Politik im Bereich der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung in den Beitrittsländern betreffen.

Im Einzelnen beinhaltet dies:

- Sichtung der verfügbaren Informationen, einschließlich vorliegender Studien und/oder offizieller Veröffentlichungen;
- Teilnahme an Sitzungen mit der Kommission (zweimal jährlich): die erste Sitzung ist für Anfang 2004 geplant;
- bis zum 29. Februar 2004: Erstellung eines **Berichtsentwurfs** zum Monitoring der Entwicklung der politischen Maßnahmen im Bereich soziale Eingliederung im Kontext der „Joint Inclusion Memoranda“ (JIMs/incl); in dem Bericht sind die Durchführung der wichtigsten politischen Maßnahmen, die institutionellen Rahmenbedingungen, die Mobilisierung sämtlicher Akteure und mögliche Änderungen der Rahmenbedingungen oder der politischen Prioritäten zu bewerten;
- bis zum 30. April 2004: Erstellung eines **Berichts** (max. 30 Seiten, mit einer Zusammenfassung in Länge von zwei Seiten) zum Monitoring der Entwicklung der politischen Maßnahmen im Bereich soziale Eingliederung im Kontext der „Joint Inclusion Memoranda“ (JIMs/incl); in dem Bericht sind die Durchführung der wichtigsten politischen Maßnahmen, die institutionellen Rahmenbedingungen, die Mobilisierung sämtlicher Akteure und mögliche Änderungen der Rahmenbedingungen oder der politischen Prioritäten zu bewerten;
- bis zum 1. Oktober 2004: Erstellung einer **aktualisierten Fassung des vorangegangenen Berichts** unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen in den Beitrittsländern; zusätzlich ist eine kritische Analyse vorzulegen, in der Probleme und Herausforderungen und ggf. bewährte Verfahren aufgezeigt werden und in dem auf aktuelle politische Debatten und Rechtsetzungsvorhaben in den betreffenden Beitrittsländern einzugehen ist.

Bei der Wahrnehmung all dieser Aufgaben wird der Auftragnehmer eng mit der für das betreffende Land zuständigen Stelle bei der GD Beschäftigung und Soziales zusammenarbeiten. Der Auftragnehmer muss von den Behörden des betreffenden Beitrittslands unabhängig sein.

Der Vertrag wird für eine Laufzeit von einem Jahr geschlossen und kann dreimal verlängert werden.

Es steht dem Bieter frei, ein Angebot für nur ein Los, für mehrere oder für alle Lose vorzulegen. Für das erste Jahr sind als Richtwert für jedes Los Haushaltsmittel in Höhe von etwa EUR 18 000 vorgesehen.

LOSE:

LOS Nr. 01 Bulgarien

1) **Nomenklatur** Regierungsunabhängige Experten mit Spezialkenntnissen zum politischen System und zur Situation in Bulgarien.

2) **Kurze Beschreibung** siehe Ziffer 2

LOS Nr. 02 Zypern

1) **Nomenklatur** Regierungsunabhängige Experten mit Spezialkenntnissen zum politischen System und zur Situation in Zypern.

2) **Kurze Beschreibung** siehe Ziffer 2

LOS Nr. 03 Ungarn

1) **Nomenklatur** Regierungsunabhängige Experten mit Spezialkenntnissen zum politischen System und zur Situation in Ungarn.

2) **Kurze Beschreibung** siehe Ziffer 2

LOS Nr. 04 Lettland

1) **Nomenklatur** Regierungsunabhängige Experten mit Spezialkenntnissen zum politischen System und zur Situation in Lettland.

2) **Kurze Beschreibung** siehe Ziffer 2

LOS Nr. 05 Litauen

1) **Nomenklatur** Regierungsunabhängige Experten mit Spezialkenntnissen zum politischen System und zur Situation in Litauen.

2) **Kurze Beschreibung** siehe Ziffer 2

LOS Nr. 06 Rumänien

1) **Nomenklatur** Regierungsunabhängige Experten mit Spezialkenntnissen zum politischen System und zur Situation in Rumänien.

2) **Kurze Beschreibung** siehe Ziffer 2

LOS Nr. 07 Slowakei

1) **Nomenklatur** Regierungsunabhängige Experten mit Spezialkenntnissen zum politischen System und zur Situation in der Slowakei.

2) **Kurze Beschreibung** siehe Ziffer 2

Dokumentation

Informationen über den Prozess der sozialen Eingliederung sind unter folgender Internetadresse zu finden:

http://europa.eu.int/comm/employment_social/soc-prot/soc-incl/index_de.htm

4. Erforderliche Fachkenntnis

Siehe Anhang III und Anhang IV des Mustervertrags sowie die Auswahlkriterien.

5. Zeitplan und Berichte**5.1. Zeitplan**

Siehe auch Artikel I.2 des Vertrags und Anhang IV, Berichte. Der Auftrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten und soll voraussichtlich im Dezember 2003 beginnen. Er kann ggf. dreimal verlängert werden.

Zwischen- und Schlussbericht

Der Experte/die Expertin sollte seine/ihre Tätigkeit ab dem Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung - die für Dezember 2003 vorgesehen ist - aufnehmen. Der *erste Bericht* ist bis zum 29. Februar 2004 vorzulegen. Der *Zwischenbericht* (Bericht von 30 Seiten) ist bis zum 30. April 2004 vorzulegen.

Bis zum 1. Oktober 2004 ist der *Schlussbericht* fällig: Erstellung einer aktualisierten Fassung des vorangegangenen Berichts unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen in den Beitrittsländern;

Zusätzliche Anforderungen (besondere Fristen für die Erfüllung der Aufgaben): Der Experte/die Expertin sollte in der Lage sein, ad hoc bestimmte, von der Kommission zu spezifizierende Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vertrag zu übernehmen.

Der Auftragnehmer wird unter Umständen zweimal jährlich an einer Sitzung mit den Dienststellen der Kommission in Brüssel teilnehmen müssen. Bei dem Anfang des Jahres stattfindenden Treffens geht es darum, Bilanz der im vorangegangenen Jahr durchgeführten Arbeiten zu ziehen und präzise Leitlinien für das jährliche Arbeitsprogramm festzulegen. Der Auftragnehmer wird die Kommission fachlich beraten und ihr alle sechs Monate Bewertungsberichte unterbreiten. Zu diesem Zweck werden unter Umständen zusätzliche Sitzungen mit der GD EMPL einzuplanen sein.

6. Zahlungen und Mustervertrag

Alle Zahlungen erfolgen in Euro (€).

Es gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 30% innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsunterzeichnung;
- der Restbetrag nach Genehmigung des Schlussberichts und der Schlussabrechnung durch die Kommission.

Bei der Erstellung des Angebots sollte der Bieter die Bestimmungen des Mustervertrags, der auch die „Verdingungsordnung - Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ umfasst, berücksichtigen.

7. Preis

Der Preis ist in Euro (€) - ohne Mehrwertsteuer - anzugeben (maßgebend sind die im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, am Tag der Bekanntmachung der Ausschreibung veröffentlichten Umrechnungskurse). Für die Kostenaufstellung ist das in Anhang II des beigefügten Vertragsentwurfs vorgegebene Muster zur verwenden.

Für das erste Jahr sind als Richtwert für jedes Los Haushaltsmittel in Höhe von etwa EUR 18 000 vorgesehen

Die Preisanpassungsklausel ist Bestandteil des Vertrags.

■ *Teil A: Honorare und direkte Kosten*

- Honorare, ausgedrückt in Personentagen und Einheitspreis pro Arbeitstag und Sachverständigen. Der Einheitspreis soll die Honorare und Verwaltungsaufwendungen der Sachverständigen abdecken, nicht jedoch die unten genannten erstattungsfähigen Kosten.
Hierzu gehören....
Sonstige direkte Kosten (zu spezifizieren).

■ *Teil B: Erstattungsfähige Kosten*

- Reisekosten;
- Tagegelder. Mit dem Tagegeld werden alle Aufenthaltskosten der Experten abgegolten, die sich im Rahmen einer Dienstreise kurzfristig außerhalb ihres üblichen Arbeitsortes aufhalten.
- Übersetzungskosten, falls zutreffend;
- Gegebenenfalls Rückstellungen.

Gesamtpreis = Teil A + Teil B

8. Zusammensetzung von Partnerschaften oder Zusammenschlüssen

Ist eine Partnerschaft oder ein Zusammenschluss geplant, so ist die Zusammensetzung darzulegen, außerdem sind die unter Punkt 10 aufgeführten Kriterien von den

einzelnen Mitglieder zu erfüllen. Eines der Mitglieder des Zusammenschlusses ist als Hauptauftragnehmer zu benennen, der die Verantwortung gegenüber der Kommission sowohl für das Angebot als auch - bei Zuschlag - für den Vertrag übernimmt.

Die Erbringung der Dienstleistung ist nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften einem bestimmten Berufsstand vorbehalten. Die Angebote sollten den Anforderungen der Allgemeinen Bedingungen entsprechen. In Angeboten von *Unternehmenszusammenschlüssen* oder von Bietergemeinschaften von Dienstleistungsunternehmen, Auftragnehmern oder Lieferanten sind Funktion, Qualifikationen und Erfahrung jedes Mitglieds anzugeben. Die Angebote sind vom gesetzlichen Vertreter des Bieters zu unterzeichnen. Ferner ist in den Angeboten der Name des Unterzeichnungsberechtigten anzugeben.

9. Ausschlussgründe

Artikel 93 der Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt L 248 vom 16.9.02) bestimmt:

"1. Von der Teilnahme an einer Ausschreibung ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, welche ihre berufliche Zuverlässigkeit infrage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche vom Auftraggeber nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes des öffentlichen Auftraggebers oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten illegalen Handlung verurteilt worden sind;
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

2. Bewerber oder Bieter müssen bestätigen, dass die in Ziffer 1 genannten Ausschlussgründe nicht auf sie zutreffen.

Bei der Feststellung, ob Bewerber sich in einer der genannten Situationen befinden, folgen wir Artikel 134 der Verordnung Nr.2342/2002 der Kommission mit *detaillierten Durchführungsbestimmungen* zur Verordnung Nr.1065/2002 des Rates:

Artikel 134

Nachweise

(Artikel 96 der Haushaltsordnung)

"1. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass keiner der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstaben a), b) oder e) der Haushaltsordnung genannten Fälle auf den Bewerber oder den Bieter zutrifft, einen Strafregisterauszug neueren Datums oder in Ermangelung eines solchen eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind."

2. Der öffentliche Auftraggeber akzeptiert als ausreichenden Nachweis dafür, dass der in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung genannte Fall auf den Bewerber oder Bieter nicht zutrifft, eine von der zuständigen Behörde des betreffenden Staates kürzlich ausgestellte Bescheinigung.

Wird eine solche Bescheinigung von dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der betreffende Auftragnehmer vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder einer dafür zuständigen Berufsorganisation des Ursprungs- oder Herkunftslandes abgibt.

3. Je nach dem Recht des Landes, in dem der Bieter oder Bewerber niedergelassen ist, betreffen die in den Ziffern 1 und 2 genannten Urkunden juristische und/oder natürliche Personen; wenn der öffentliche Auftraggeber es für erforderlich hält, zählen hierzu auch die Direktoren des Unternehmens oder Personen, die in Bezug auf den Bewerber oder Bieter über eine Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis verfügen.

Artikel 94 der Verordnung Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt L 248 vom 16.9.02) bestimmt:

„Von der Auftragsvergabe ausgeschlossen sind Bewerber oder Bieter, die während des Vergabeverfahrens:

- a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- b) im Zuge der Mitteilung der vom öffentlichen Auftraggeber für die Teilnahme an der Ausschreibung verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben haben oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben.“

10. Auswahlkriterien

Es sollten nachstehende Informationen zur Erfahrung und Fachkompetenz des Experten/der Expertin und zur finanziellen und wirtschaftlichen Lage des Auftragnehmers beigebracht werden:

1. Der Experte/die Expertin sollte über eine mindestens zehnjährige Berufserfahrung verfügen, wovon mindestens fünf Jahre im Bereich Politikanalyse und

Politikbewertung und mit Arbeiten wie den im Rahmen dieser Ausschreibung zu vergebenden erworben worden sein müssen. Als Nachweis ist eine Aufstellung der wichtigsten einschlägigen Projekte beizubringen. Erforderlich sind ferner eine sehr gute Kenntnis des Sozialschutzsystems des betreffenden Landes sowie die nachgewiesene Fähigkeit, einschlägige schriftliche Analysen in englischer oder französischer Sprache abzufassen.

2. Ausführliche Angaben zu Ausbildung und beruflicher Qualifikation der mit der Erbringung der Leistungen beauftragten Person (Lebenslauf). Bei den Experten/Expertinnen sollte es sich um erfahrene Berater/Beraterinnen handeln, die eingehend vertraut sind mit dem EU-Prozess im Bereich soziale Eingliederung.

3. Die Berater/Beraterinnen sollten sich in keinem Interessenkonflikt befinden und völlig unabhängig sein. Dem Angebot sollte eine entsprechende Erklärung beigelegt sein.

4. Solide Finanz- und Wirtschaftslage des Auftragnehmers, nachzuweisen durch vollständige, geprüfte Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für die letzten drei Jahre bzw. im Falle einer halbstaatlichen Einrichtung oder einer Non-Profit-Organisation durch Vorlage der Haushalte der letzten beiden Jahre .

11. Zuschlagskriterien

11.1. Qualität des Angebots

a) Qualität und Kohärenz des Angebots (30 %)

- Verständnis der Aufgabenstellung, Erfassen des Kontexts und der angestrebten Ziele.
- Qualität und Eignung der für die Durchführung der Arbeiten vorgeschlagenen Strategie.

b) Technischer Wert des Angebots und vorgeschlagener methodischer Ansatz (70 %).

- Arbeitsplan: zur Ergänzung der verfügbaren Informationsquellen vorgeschlagene Maßnahmen, Kenntnis und Nutzbarmachung der vorhandenen Forschungsarbeiten in den von der Studie abgedeckten Bereichen sowie der verfügbaren Daten zur Vervollständigung der Hintergrundinformationen.
- Art der geplanten Analyse: Interpretation quantitativer und qualitativer Informationen in Übereinstimmung mit der vorgeschlagenen Strategie
- Zeitplan mit Angaben zum Einsatz von Humanressourcen für die Durchführung der verschiedenen Phasen der Arbeiten und Fähigkeit zur ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten innerhalb der verfügbaren Zeit.

11.2. Preis

Den Zuschlag erhält das nach den vorstehend genannten Kriterien wirtschaftlich vorteilhafteste Angebot.

12. Inhalt und Einreichung der Angebote

12.1. Inhalt der Angebote

Das Angebot muss Folgendes enthalten:

* Ausschlussgründe. Bescheinigung oder Erklärung darüber, dass der Bieter sich nicht in einer der in Artikel 93 Absatz 1 (siehe Seite 7) und Artikel 94 Buchstaben a und b der Haushaltsordnung genannten Situationen befindet.

Auswahlkriterien

- (i) Nachweis über eine mindestens fünfjährige Erfahrung
- (ii) Ausführliche Angaben zu Ausbildung und beruflicher Qualifikation (Lebensläufe)
- (iii) Erklärung über die Unabhängigkeit des Bieters
- (iv) Vollständige, geprüfte Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für die letzten drei Jahre

* Preis und vollständigen Finanzplan

* Ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank unterzeichnetes Formular mit den Angaben zur Bankverbindung“

* Detaillierte Lebensläufe der vorgeschlagenen Experten;

* Name und Funktion des gesetzlichen Vertreters des Auftragnehmers (also der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen des Auftragnehmers Dritten gegenüber rechtsverbindlich zu handeln)

12.2 Einreichung der Angebote

Das Angebot ist in dreifacher Ausfertigung (ein Original, zwei Kopien) einzureichen.

Das Angebot muss alle von der Kommission geforderten Informationen enthalten.

Das Angebot muss klar und präzise abgefasst sein.

Das Angebot muss vom gesetzlichen Vertreter des Bieters unterzeichnet sein.

Das Angebot ist gemäß den Bestimmungen der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots innerhalb der dort genannten Frist einzureichen.